

Servicebedingungen

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen der Firma EBRO ARMATUREN Gebr. Bröer GmbH -nachstehend kurz „EBRO“ genannt – gelten für sämtliche Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und Serviceleistungen der Firma EBRO gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB - nachstehend kurz „Auftraggeber“ genannt. Sämtliche - auch künftige - Rechtsbeziehungen zwischen EBRO und dem Auftraggeber, die sich auf die vorstehend benannten Leistungen von EBRO beziehen, richten sich nach den vorliegenden Servicebedingungen von EBRO in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Reparatur-, Wartungs-, Inspektions- und/oder Servicevertrages (nachstehend zusammenfassend "Servicevertrag") jeweils gültigen Form bzw. je-denfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Auf künftige Rechtsbeziehungen zwischen EBRO und dem Auftraggeber finden diese Servicebedingungen insbeson-dere auch dann Anwendung, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wer-den. Beinhalten die Serviceleistungen auch die Lieferung von Wartungs- und Ersatz-teilen für Druckluftanlagen, so gelten - sofern sich aus den vorliegenden Bedingun-gen nichts anderes ergibt - ergänzend und nachrangig die Lieferbedingungen von EBRO in der jeweils aktuellen Fassung, herunterlade- und ausdrückbar unter www.ebro-armaturen.com/downloads/agb.
2. Jedwede abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von EBRO nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Servicebedingungen nicht widersprechen.
3. Vorrang vor den Servicebedingungen haben die zwischen EBRO und dem Auftraggeber geschlossenen Servicevereinbarungen, sowie etwaig dazu abgeschlossene Rahmenverträge. Bei Folgebestellungen des Auftraggebers zu bestehenden Servicevereinbarungen gelten immer die Regelungen der Ursprungsvereinbarung, sofern keine neuen Abreden vereinbart wurden.

Servicebedingungen

II. Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote von EBRO zu Serviceleistungen sind stets freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet wurden.

Aufträge des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot, welches EBRO innerhalb von 6 Wochen nach Zugang annehmen kann.

Sämtliche Serviceverträge von EBRO kommen - mangels anderweitiger Vereinbarungen - erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von EBRO zustande.

2. EBRO's Eigentums- und Urheberrechte an den von EBRO erstellten Kostenvorschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behält sich EBRO vor. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von EBRO weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind sie EBRO unverzüglich zurückzugeben.

III. Leistungen von EBRO

1. EBRO erbringt die im jeweiligen Servicevertrag aufgeführten Serviceleistungen an den dort registrierten Produkten gem. der in der Bestellung genannten Serviceart. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung EBROs.
2. EBRO ist jederzeit zur Vornahme von Änderungen, insbesondere technischer Art, berechtigt, soweit sie einer Verbesserung der Leistungen dienen.
3. Der Service umfasst, soweit nicht in dem Servicevertrag etwas anderes geregelt ist:
 - die vereinbarten Inspektions-, Wartungs-, Nachrüst- und Umbauarbeiten,
 - die Beseitigung von Anlagenstörungen mit Hilfe von Teleservice, soweit die entsprechenden Einrichtungen beim Auftraggeber vorhanden sind, und
 - soweit notwendig, die Reparatur oder den Austausch kompletter Produkteinheiten vor Ort durch Techniker von EBRO und die Bereitstellung von Wartungs-, Verschleiß- und Ersatzteilen sowie von Betriebsstoffen.

Servicebedingungen

4. Gemäß der in dem zugrundeliegenden Servicevertrag gewählten Serviceart gelten die nachfolgenden Servicezeiten von EBRO:

Regelarbeitszeit:

Die Serviceleistungen werden nach Terminvereinbarung innerhalb der Geschäftszeiten von EBRO (montags bis freitags 7.00 bis 17.00 Uhr) ohne Überstundenzuschlag erbracht.

5. Sofern in dem zugrundeliegenden Servicevertrag nichts anderes vereinbart ist, sind im Servicepreis nicht enthalten:

- De- und Montageleistungen, wie z. B. Rohrinstallationen, elektrische und mechanische Anschlüsse, Abbau von Lüftungskanälen, etc.,
- Entsorgung von Altteilen, Abfall- und Betriebsstoffen,
- wiederkehrende Prüfungen und Ersatzdokumentation, z. B. Absperrklappen,
- sonstige Hilfsmittel und durch Abnutzung verschlissene Teile,
- Bereitstellung von Medien, wie z. B. Strom, Wasser, etc.,
- Sicherheitsunterweisungen am Standort der Anlage,
- Leistungen von Sachverständigen,
- An- und Rückfahrten sowie Austauschleistungen und
- Kosten für das Ein - / Zwischenlagern von Anlagen und Teilen.

Leistungen, die im Servicepreis nicht enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - die zum Zeitpunkt der jeweiligen Servicedurchführung geltenden Dienstleistungsverrechnungssätze sowie Listenpreise von EBRO.

IV. Ausführungsfristen und Verzug

1. Angaben von EBRO über die Arbeitsdauer sind grundsätzlich unverbindlich, da diese zunächst auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruhen. Die Vereinbarung einer verbindlichen Frist, die schriftlich erfolgen und als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn alle kaufmännischen und technischen Vertragsdetails, einschließlich dem Umfang der Arbeiten für EBRO abschließend und genau feststehen und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie Mitwirkungshandlungen, Beistellungen oder Anzahlungen, erfüllt hat.
2. Verzögern sich die Arbeiten durch den Eintritt von Umständen wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Verzögerungen auf Zuliefererseite einschließlich solcher auf Seiten des Auftraggebers sowie bei Eintritt sonstiger Ereignisse, die von EBRO nicht zu vertreten sind, so tritt eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfrist ein. EBRO wird Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse dem Auftraggeber anzeigen. Gleiches gilt bei erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen seitens des Auftraggebers oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten, welche für EBRO zunächst nicht vorhersehbar waren. Die angemessene Verlängerung der Frist gilt auch dann, wenn die die Verlängerung begründenden Umstände erst eintreten, nachdem EBRO mit der Durchführung / Beendigung der Arbeiten bereits in Verzug geraten ist.
3. Hat EBRO vor der Erbringung der Leistungen einen Kostenvoranschlag erstellt, beschränkt sich der Vertrag zunächst auf die dort im Einzelnen niedergelegten Leistungen und den Materialeinsatz. Sollte sich während der Ausführung der Arbeiten herausstellen, dass zusätzliche, im Kostenvoranschlag nicht enthaltene Arbeiten und Materialien zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, ist EBRO nur zur weiteren Durchführung der Arbeiten verpflichtet, wenn der Auftraggeber die weitergehenden Arbeiten ausdrücklich beauftragt. Sollte es sich während der Durchführung der Arbeiten erweisen, dass diese aus tatsächlichen und / oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar sind, z. B. weil

Servicebedingungen

- der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht wieder aufgetreten ist,
- zur Durchführung der Arbeiten notwendige Ersatzteile nicht mehr zu beschaffen sind oder
- der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde etc.,

braucht EBRO nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten die Maschine oder Maschinenkomponente wieder in den Ursprungszustand zurückversetzen.

V. Mitwirkung des Auftraggebers / Abnahme

1. Der Auftraggeber hat im Falle von Arbeiten außerhalb des Werkes von EBRO auf Verlangen EBRO personell und durch technische Hilfeleistungen zu unterstützen. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft des Personals von EBRO begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

Soweit Pläne und / oder Anleitungen des Auftraggebers erforderlich sind, stellt dieser sie EBRO rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung. EBRO übernimmt für die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfskräfte keine Haftung.

Zu den vom Auftraggeber für EBRO kostenfrei durchzuführenden Mitwirkungspflichten gehört insbesondere

- a) Sicherstellung, dass während der Arbeiten der Vertragsgegenstand zur freien Verfügung von EBRO steht und nicht zu Produktionsarbeiten genutzt werden muss,
- b) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte, Hebe und Transportwerkzeuge,
- c) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Bauteile,
- d) Vornahme aller zum Schutz von Personen und Sachen vor Ort notwendigen speziellen Maßnahmen,
- e) Unterrichtung von EBRO über aktuelle und künftige Sicherheitsbestimmungen, soweit diese für die Leistungserbringung von Bedeutung sind,

Servicebedingungen

- f) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse,
 - g) bei Bedarf die Bereitstellung trockener, verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des von EBRO benötigten Werkzeuges,
 - h) Schutz der Reparatur-/Montagestelle und der benötigten Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art,
 - i) Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (inkl. Waschgelegenheiten, sanitären Einrichtungen) für das Personal von EBRO,
 - j) Bereitstellung sämtlicher Materialien und Handlungen, die zur Einregulierung und zum Probelauf notwendig sind,
 - k) Vorhaltung einer funktionsfähigen Modemeinrichtung (Telefondose in der Nähe der Instandsetzungsstelle mit eigener Telefonnummer und Amtsleitung und ISDN-Adapter zur Durchführung von Ferndiagnosen), sofern der Auftraggeber eine Ferndiagnose per Modem wünscht und
 - l) Sicherstellung des Versicherungsschutzes für den Arbeitsgegenstand, insbesondere gegen Risiken wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Maschinenbruchscha-
2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so ist EBRO nach angemessener Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ziffer IV. 2 bleibt unberührt.
3. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt auf Unterlagen von EBRO (z. B. auf dem Servicevertrag).

Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmepflicht trotz angemessener Setzung einer Nachfrist nicht nach, gilt die Abnahme mit fruchtlosem Fristablauf als erfolgt, es sei denn, der Auftraggeber ist wegen wesentlicher Mängel der Leistung zur Verweigerung der Abnahme berechtigt und hat ihm bekannte Mängel spätestens im Zeitpunkt des Ablaufs der Nachfrist schriftlich gegenüber EBRO angezeigt. Ungeachtet dessen kann die Abnahme auch durch schlüssiges Verhalten des Auftraggebers - z. B. durch

Servicebedingungen

die Ingebrauchnahme von reparierten oder gewarteten Maschinen und / oder deren Komponenten - erfolgen. Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an Stelle der Abnahme die Vollendung des Werkes.

VI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von EBRO für die erbrachten Leistungen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge oder Skonto zu begleichen. Das Entgelt für die einzelnen Leistungen ergibt sich aus den abgeschlossenen Servicevereinbarungen. Ist das Entgelt vertraglich nicht ausdrücklich geregelt, sind maßgeblich für die Berechnung von Serviceleistungen die im Zeitpunkt der Servicedurchführung gültigen Listenpreise von EBRO sowie für die Materiallieferung und den Einsatz des notwendigen Personals die jeweils übliche Vergütung. Vor der Durchführung der Arbeiten voraussichtlich angegebene Kosten sind unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber einen verbindlichen Kostenvoranschlag, ist EBRO berechtigt, dem Auftraggeber gegenüber die Kosten dafür gesondert zu berechnen, die bei anschließender Beauftragung zugunsten des Auftraggebers auf das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt angerechnet werden.
2. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Auftraggebers zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf EBROs älteste Forderungen angerechnet.
3. Bei Zahlungsüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe erhoben. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Gegenüber Kaufleuten bleibt EBROs Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. An- und Abtransport des Servicegegenstandes (inkl. Verpackung und Verladung etc.) erfolgen auf Kosten des Auftraggebers, sofern sich aus dem Servicevertrag nicht etwas anderes ergibt oder der Auftraggeber den Transport auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten selbst organisiert.

Servicebedingungen

5. Im Falle des Verzuges des Auftraggebers mit der Übernahme des im Werk von EBRO befindlichen Servicegegenstandes ist EBRO berechtigt, nach eigenem Ermessen den Servicegegenstand im eigenen Werk oder bei Dritten aufzubewahren bzw. aufbewahren zu lassen. Die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von EBRO mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, und Gefahr der Lagerung gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers. EBRO ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist anderweitig über den Servicegegenstand zu verfügen und/oder den Auftraggeber mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass EBRO kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Rechte / Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

VII. Eigentumsvorbehalt / erweitertes Pfandrecht

1. EBRO behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteil-, Austausch- und Nachrüstaggregaten bis zur vollständigen Ausgleichung der dazu erteilten Rechnungen vor. Sollte das Eigentum an den von EBRO gelieferten Komponenten gleichwohl schon vor vollständiger Rechnungsausgleichung durch Verbindung und / oder Vermischung in das Eigentum des Auftraggebers vorzeitig übergehen, erwirbt EBRO in diesem Zeitpunkt das Miteigentum an dem bearbeiteten Gegenstand in dem Verhältnis, in dem der Wert des Vertragsgegenstandes ohne Austausch der defekten Teile bzw. der erbrachten Serviceleistungen im Verhältnis zum Wert der eingesetzten Komponenten / Ersatzteile und Arbeitsleistung steht. Der Auftraggeber hat EBRO unverzüglich zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die EBRO (mit-)gehörenden Gegenständen erfolgen.

Servicebedingungen

2. Gelangt der Vertragsgegenstand zu Bearbeitungszwecken in den Besitz von EBRO, steht EBRO wegen noch offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

VIII. Mängelgewährleistung

1. Im Falle eines begründeten gewährleistungspflichtigen Mangels ist EBRO zunächst nach eigener Wahl berechtigt, den Mangel durch Nachbesserung und / oder Ersatzlieferung fehlerhafter Komponenten zu beseitigen. Schlagen entweder zwei Nacherfüllungs- / Nachbesserungsversuche von EBRO fehl oder befindet sich EBRO länger als drei Wochen mit den geschuldeten Nacherfüllungs- / Nachbesserungsarbeiten in Verzug, ist der Auftraggeber bei unerheblichen Mängeln zur Minderung der Gegenleistung, ansonsten wahlweise auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber EBRO unverzüglich, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Für Mängel, für die sich der Auftraggeber die Gewährleistung im Zeitpunkt der Abnahme nicht vorbehält, erlischt die Gewährleistungspflicht. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge bleibt unberührt.
3. Ferner erlöschen Mängelgewährleistungsansprüche, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen oder Reparaturen ohne schriftliche Zustimmung von EBRO durchgeführt worden sind. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass darauf nicht der Mangel beruht. Schließlich übernimmt EBRO keine Gewähr für solche Mängel, die ausschließlich verschleißbedingt sind. EBRO bewahrt ausgetauschte Teile zwei Wochen nach Abnahme der Arbeiten auf. Sollten innerhalb dieser Frist keine Eigentumsansprüche des Auftraggebers geltend gemacht werden, gehen die Teile in das Eigentum von EBRO über. Für die Nacherfüllung bzw. Nachbesserung leistet EBRO im gleichen Umfang Gewähr, wie für die ursprünglichen Arbeiten, sofern diese nicht auf bloßer Kulanzbasis ohne Anerkennung des Mangels erfolgt sind.

Servicebedingungen

4. Die Gewährleistungsfrist bzgl. Servicearbeiten beträgt 12 Monate, beginnend mit dem Tag der Abnahme. Bei Servicearbeiten an einem Bauwerk gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
5. Etwaig bestehende kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche in Bezug auf den Servicegegenstand bleiben davon unberührt.

IX. Haftung

1. EBRO haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch EBRO nach den gesetzlichen Regeln.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit von EBRO haftet EBRO nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von EBRO sowie deren Erfüllungsgehilfen.
4. Soweit EBRO technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von EBRO geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit EBRO einen Mangel des Werkes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat sowie im Falle der Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Servicebedingungen

6. Im Falle von Serviceleistungen einschließlich Wartung, Reparatur und Nachrüst- und Umbauarbeiten an von EBRO nicht hergestellten Maschinen bzw. Maschinekomponenten haftet EBRO nicht und übernimmt auch keine Gewährleistung, falls der Hersteller, Quasi-Hersteller oder Dritte aufgrund der von EBRO durchgeführten Arbeiten Schutzrechtsverletzungen geltend machen. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers, durch Schutzrechtsrecherche, inhaltliche Beschränkung des Serviceauftrages oder durch Lizenzvereinbarungen mit den jeweils Berechtigten sicherzustellen, dass die beauftragten und von EBRO durchzuführenden Arbeiten nicht zu Schutzrechtsverletzungen führen. Insbesondere hat der Auftraggeber durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinen Schutzrechtsverletzungen kommt (z. B. in dem er die von EBRO bearbeiteten, modifizierten oder nachgerüsteten Maschinen oder Maschinekomponenten nicht im Geschäftsverkehr weiterveräußert etc.).
7. Sollte aufgrund schuldhafter Nichteinhaltung der vorstehenden Mitwirkungspflichten seitens des Auftraggeber EBRO von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen berechtigt in Anspruch genommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, EBRO von sämtlichen Ansprüchen, inklusive der Kosten der Rechtsverfolgung, freizustellen.

X. Geheimhaltung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners und vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Kenntniserlangung der vertraulichen Information.
2. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Vertragspartei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-How sowie Arbeitsergebnisse.
3. Von der Verschwiegenheitspflicht gem. Ziffer X.1 ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

Servicebedingungen

- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Servicevertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, einschließlich dieser Ziffer X., gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen, auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde oder aufgrund anwendbarer Regelungen einer Börse offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen und Mitarbeiter - auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden - in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

XI. Außerordentliche Kündigung

1. Unabhängig von dem in dem jeweils zugrundeliegenden Servicevertrag gegebenenfalls niedergelegten ordentlichen Kündigungsgründen, ist jede Vertragspartei berechtigt, außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn
 - a) die jeweils andere Vertragspartei gegen gravierende Vertragspflichten verstößt und die Verstöße nicht innerhalb angemessener Nachfristsetzung abstellt;
 - b) die jeweils andere Vertragspartei ihre Geschäfte liquidiert oder über ihr Vermögen ein Vergleichs - oder Insolvenzverfahren beantragt und / oder eröffnet wird;

Servicebedingungen

2. Können aufgrund höherer Gewalt die Vertragsverpflichtungen beider Vertragspartner nicht erfüllt werden, sind beide Vertragspartner berechtigt, nach Ablauf von 6 Wochen nach Eintritt der Vertragsstörung den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.
3. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XII. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, mit eventuellen Rechtsnachfolgern die Übernahme der Rechte und Pflichten unter diesem Vertrag zu vereinbaren.

XIII. Datenschutz

EBRO weist den Auftraggeber gem. den Erfordernissen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) darauf hin, dass die aus dieser Geschäftsbeziehung erhobenen Auftraggeberdaten von EBRO auch zu eigenen Zwecken, z.B. für den Zweck der Werbung durch EBRO, gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung und Speicherung seiner Daten hiermit zu. Er kann jederzeit formlos bei EBRO der Speicherung seiner Daten widersprechen.

XIV. Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges

1. Als Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten wird das jeweils für den Sitz von EBRO zuständige Gericht vereinbart, auch wenn Reparaturen, Lieferungen oder Serviceleistungen von einer Niederlassung von EBRO vorgenommen worden sind, die dort nicht ihren Sitz hat. EBRO kann aber den Auftraggeber auch an anderen nach den gesetzlichen Bestimmungen örtlich und funktional zuständigen Gericht verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Servicebedingungen

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ihres Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Servicebedingungen, wie auch der Serviceverträge, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
4. Die Übertragung von Rechten oder Pflichten des Auftraggebers aus dem Servicevertrag bedarf EBROs schriftlicher Zustimmung.
5. Sollten einzelne oder mehrere der Bestimmungen dieser Servicebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Servicebedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.